

**Brüssel, den 15. Oktober 2025
(OR. en)**

13869/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0180(COD)**

**ENER 517
POLCOM 296
CODEC 1514**

VERMERK

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger:	Rat
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Einstellung der Einfuhren von russischem Erdgas, zur Verbesserung der Überwachung potenzieller Energieabhängigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938 – Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Am 17. Juni 2025 hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung zur Einstellung der Einfuhren von russischem Erdgas, zur Verbesserung der Überwachung potenzieller Energieabhängigkeiten und zur Änderung der Verordnung zur Gewährleistung einer sicheren Gasversorgung vorgelegt. Mit diesem Vorschlag soll die Einstellung der verbleibenden Einfuhren von Pipeline-Gas und LNG aus Russland erreicht werden, wobei ab dem 1. Januar 2028 ein vollständiges Verbot gilt. Er ist ein wichtiges Ergebnis der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Fahrplan für die Beendigung der Energieeinfuhren aus Russland“¹. In diesem Fahrplan wird eine Strategie dargelegt, mit der die verbleibenden Energieeinfuhren aus Russland im Zusammenhang mit Gas, Öl und Kernenergie eingestellt werden sollen. Sie wurde am 15. Mai 2025 als Folgemaßnahme zur Erklärung von Versailles vom März 2022 vorgelegt, in der sich die Führungsspitzen darauf verständigten, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland so bald wie möglich einzustellen.

¹ Dok. 8686/1/25 REV 1.

2. Ziel des Vorschlags ist es, die Unabhängigkeit der EU von russischer Energie zu gewährleisten, da die verbleibenden Einfuhren nach wie vor ernsthafte Risiken für die Versorgungssicherheit der Union darstellen. In dem Vorschlag wird hervorgehoben, wie Russland die Gasversorgung systematisch als Waffe instrumentalisiert und Marktmanipulation in Form von vorsätzlichen Unterbrechungen der Gasflüsse ausgeübt hat, und argumentiert, dass Russland daher nicht länger als zuverlässiger Handelspartner angesehen werden kann.
3. Das Hauptelement des Vorschlags ist ein Verbot von Gaseinfuhren aus Russland, das sowohl Pipeline-Gas als auch LNG umfasst. Eine Übergangsphase für bestehende Lieferverträge ist vorgesehen. Um die Diversifizierungsbemühungen zur Abkehr von russischen Einfuhren zu erleichtern, müssen die Mitgliedstaaten nationale Diversifizierungspläne für Einfuhren von russischem Erdgas und Öl vorlegen. Der Vorschlag umfasst auch gezielte Änderungen der Verordnung zur Gewährleistung einer sicheren Gasversorgung (über die Überwachung der Gasversorgungssicherheit).
4. Die Kommission schlägt vor, die Verordnung auf einer doppelten Rechtsgrundlage zu erlassen, die Artikel 207 AEUV (Handelspolitik) und Artikel 194 Absatz 2 AEUV (Energiepolitik) umfasst.
5. Im Europäischen Parlament wurde Herr Ville NIINISTÖ (Verts/ALE, FI) im Namen des ITRE-Ausschusses zum Berichterstatter für den Vorschlag und Frau Inese VAIDERE (PPE, LV) als Berichterstatterin für den Vorschlag im Namen des INTA-Ausschusses benannt. Die gleichzeitige Abstimmung im ITRE- und im INTA-Ausschuss ist für den 16. Oktober und die Bekanntgabe im Plenum für den 20. Oktober geplant.
6. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 17. September 2025 abgegeben. Der Ausschuss der Regionen ist um Stellungnahme gebeten worden.

II. SACHSTAND

7. Die Gruppe „Energie“ hat den Vorschlag in ihren Sitzungen vom 18., 23. und 26. Juni, 1., 8., 15. und 24. Juli sowie vom 2., 9., 16. und 30. September 2025 geprüft. Es wurden spezielle Sitzungen abgehalten, um die zollrechtlichen und rechtlichen Aspekte des Vorschlags zu prüfen.

8. Angesichts der Dringlichkeit dieses Dossiers streben die beiden gesetzgebenden Organe an, bis Ende des Jahres eine Einigung zu erzielen, damit die endgültige Annahme danach so bald wie möglich erfolgen kann. Sowohl der Vorsitz als auch die Delegationen arbeiten intensiv auf dieses Ziel hin. Trotz der Komplexität des Dossiers und seiner politischen Sensibilität wurden auf fachlicher Ebene umfangreiche Arbeiten durchgeführt, insbesondere um komplexe Fragen im Zusammenhang mit den Zollverfahren zu klären, die Bedenken der Delegationen zur Umsetzung auszuräumen und sicherzustellen, dass der Text sowohl solide als auch rechtlich fundiert ist.
9. Am 23. September hat die Kommission in der Gruppe der Referenten für Außenbeziehungen (RELEX) das 19. Sanktionspaket gegen Russland vorgestellt. Auf dieser Sitzung der Arbeitsgruppe und auf der Tagung des AStV vom 26. September stellte die Kommission fest, dass beide Vorschläge zwar Einfuhren von LNG aus Russland verbieten, der REPowerEU-Vorschlag und das 19. Sanktionspaket jedoch unterschiedliche Rechtsgrundlagen und Ziele haben. Während es sich bei den Sanktionen um außenpolitische Zwangsmaßnahmen und naturgemäß um vorübergehende Sanktionen handelt, werden mit dem REPowerEU-Vorschlag handels- und energiepolitische Ziele verfolgt und er soll dauerhaft angewandt werden. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die Vorschläge einander ergänzen und nebeneinander bestehen können. Auf dieser Grundlage beabsichtigt der Vorsitz, wie geplant mit dem REPowerEU-Vorschlag voranzugehen.
10. Daher hat der Vorsitz einen Kompromisstext² ausgearbeitet, der am 8. Oktober 2025 vom Ausschuss der Ständigen Vertreter erörtert wurde. Der Kompromisstext des Vorsitzes erhielt in den Beratungen weitgehende Unterstützung. Nur wenige Delegationen äußerten Bedenken zu bestimmten Punkten im Text.

² Dok. 13248/25.

III. WICHTIGSTE ELEMENTE DES KOMPROMISSTEXTES DES VORSITZES

11. Im Anschluss an die Beratungen im AStV hat der Vorsitz den Text angepasst, um den verbleibenden Bedenken Rechnung zu tragen. Im Folgenden werden die neuesten Kompromissvorschläge des Vorsitzes zusammengefasst:

- a) Bewertung der vorherigen Genehmigung (Artikel 7 Absatz 3):

Nach der Überprüfungsklausel, gemäß der die Kommission einen Bericht über die Durchführung der Verordnung vorlegen muss, wird die Kommission die Wirksamkeit der vorherigen Genehmigung für Erdgaseinfuhren, bei denen das Land der Erzeugung nicht Russland ist, bewerten.

- b) Alternative Bezugsquellen (Artikel 11 Absatz 4):

Eine dem Erwägungsgrund 11a entsprechende Bestimmung wurde in den verfügenden Teil des Verordnungsentwurfs aufgenommen. Darin ist festgelegt, dass die Kommission in der Übergangsphase dazu verpflichtet ist, sich mit den Mitgliedstaaten bei ihren Diversifizierungsbemühungen abzustimmen, um alternative Quellen für Erdgaslieferungen zu ermitteln.

- c) Preisindexierung (Erwägungsgrund 17):

Es wird präzisiert, dass Preisschwankungen infolge einer Preisindexierung, die bereits in bestehenden Lieferverträgen vorgesehen ist, keine Änderung bestehender Verträge darstellen.

- d) Zeitpunkt der vorherigen Genehmigung (Erwägungsgrund 20a):

Ein Erwägungsgrund wurde aufgenommen, um klarzustellen, dass es sich bei der Frist von fünf Arbeitstagen um die Frist für Einführer zur Vorlage von Informationen und nicht um die Frist für Genehmigungsbehörden zur Erteilung der vorherigen Genehmigung handelt. Dies bedeutet, dass die Genehmigungsbehörden die Genehmigung für nichtrussische Einfuhren auch zu einem späteren Zeitpunkt erteilen können, insbesondere wenn Zweifel an den von den Einführern übermittelten Informationen bestehen. Ferner wurde klargestellt, dass die vorherige Genehmigung die bestehenden Durchsetzungsbefugnisse der Zollbehörden unberührt lässt.

e) Zusammenhang mit den Sanktionen in Bezug auf LNG (Artikel 16):

Es wurde eine Bestimmung aufgenommen, mit der klargestellt wird, wie der Entwurf der REPowerEU-Verordnung und das vorgeschlagene 19. Sanktionspaket gegen die Russische Föderation zusammenhängen.

12. Der Vorsitz ist der Auffassung, dass der in der Anlage wiedergegebene überarbeitete Kompromisstext ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Standpunkten der Delegationen widerspiegelt und eine solide Grundlage für weitere Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament bietet.

IV. FAZIT

13. Der Rat wird ersucht, auf der Grundlage der in der Anlage zu diesem Vermerk enthaltenen Fassung eine allgemeine Ausrichtung zu erzielen.
14. Die allgemeine Ausrichtung wird das Mandat des Rates für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens bilden.

2025/0180 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Einstellung der Einfuhren von russischem Erdgas, zur Verbesserung der Überwachung potenzieller Energieabhängigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 194 Absatz 2 und 207,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁴,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

³ ABl. C, ...

⁴ ABl. C, ...

- (1) Der rechtswidrige, groß angelegte russische Überfall auf die Ukraine im Februar 2022 offenbarte die gravierenden Auswirkungen der bestehenden Abhängigkeiten vom russischen Erdgas auf Märkte und Sicherheit. Vor diesem Hintergrund verständigten sich die Staats- und Regierungschefs in der Erklärung von Versailles vom 11. März 2022 darauf, die Abhängigkeit von russischer Energie allmählich zu verringern, bis eine vollständige Unabhängigkeit erreicht ist. Im Rahmen der Mitteilung „REPowerEU“ vom 8. März 2022 und dem REPowerEU-Plan vom 18. Mai 2022 wurden konkrete Maßnahmen vorgeschlagen, die es ermöglichen, die Energieeinfuhren auf eine sichere, erschwingliche und nachhaltige Weise zu diversifizieren und die Energieeinfuhren aus Russland zu ersetzen. Seitdem wurden erhebliche Fortschritte bei der Diversifizierung der Gaslieferungen und der Abkehr von Gas aus der Russischen Föderation erreicht. Angesichts der beträchtlichen Menge an russischem Erdgas, die derzeit noch von der Union bezogen wird, kündigte die Kommission im Rahmen des REPowerEU-Plans zur Beendigung der russischen Energieeinfuhren am 6. Mai 2025 einen Gesetzgebungsvorschlag an, um die Einfuhren von russischem Gas vollständig einzustellen und um den bestehenden Rahmen zur Verringerung der Energieabhängigkeiten zu verbessern.
- (2) Zahlreiche unangekündigte und ungerechtfertigte Liefereinschränkungen und -unterbrechungen bereits vor dem groß angelegten militärischen Überfall auf die Ukraine sowie die seitherige Instrumentalisierung von Energie als Waffe seitens der Russischen Föderation zeigen, dass die Russische Föderation bestehende Abhängigkeiten von Gaslieferungen aus Russland systematisch ausnutzt, um der Wirtschaft der Union zu schaden. Dies hat schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten und die wirtschaftliche Sicherheit der Union allgemein zur Folge. In Anbetracht dessen können die Russische Föderation sowie russische Energieunternehmen nicht länger als vertrauenswürdige Energiehandelspartner angesehen werden.

- (3) Im Januar 2006 stoppte die Russische Föderation seine Gaslieferungen an einige Länder in Südost- und Mitteleuropa inmitten einer Kältewelle, wodurch die Preise anstiegen und den Bürgerinnen und Bürgern Schaden drohte oder entstand. Am 6. Januar 2009 stoppte die Russische Föderation die Gasdurchleitung über die Ukraine, wovon 18 Mitgliedstaaten betroffen waren, insbesondere in Mittel- und Osteuropa. Diese Lieferunterbrechung führte zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gasmärkte in der Region sowie in der gesamten Union. In manchen Mitgliedstaaten gab es fast 14 Tage lang keine Erdgasflüsse, sodass Schulen und Fabriken langfristig nicht beheizt werden konnten und die Mitgliedstaaten den Notstand ausrufen mussten. Im Jahr 2014 besetzte die Russische Föderation die Krim und annektierte sie rechtswidrig, brachte die ukrainische Gasförderanlagen auf der Krim unter ihre Kontrolle und schränkte Gaslieferungen an mehrere Mitgliedstaaten ein, die bekanntgegeben hatten, die Ukraine mit Gas zu versorgen, wodurch Marktstörungen entstanden, Preise anstiegen und der wirtschaftlichen Sicherheit Schaden zugefügt wurde. Das von der Russischen Föderation kontrollierte Gasexportunternehmen Gazprom mit Monopolstellung war bereits Gegenstand mehrerer Untersuchungen der Kommission hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Wettbewerbsvorschriften der Union und hat daraufhin sein Marktverhalten geändert, um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission auszuräumen. In mehreren Fällen betrafen die Wettbewerbsfragen sogenannte „territoriale Beschränkungen“ in den Gaslieferverträgen von Gazprom, in deren Rahmen der Weiterverkauf von Gas aus dem Bestimmungsland heraus verboten wurde, sowie Belege, dass Gazprom in unlauteren Preisbildungspraktiken verwickelt war und die Energieversorgung von politischen Zugeständnissen hinsichtlich der Beteiligung an russischen Pipelineprojekten oder hinsichtlich der Kontrollübernahme von Energieanlagen der Union abhängig machte.

- (4) Der von der Russischen Föderation seit Februar 2022 geführte grundlose und ungerechtfertigte Angriffskrieg gegen die Ukraine sowie die anschließend als Waffe eingesetzte Einschränkung der Gaslieferungen in Verbindung mit der Manipulation der Märkte in Form vorsätzlicher Unterbrechungen der Gasflüsse haben Schwachstellen und Abhängigkeiten der Union und ihrer Mitgliedstaaten offengelegt; diese bergen ein eindeutiges Risiko unmittelbarer und schwerwiegender Auswirkungen auf das Funktionieren des Gasmarktes und der Wirtschaft der Union, ihre wesentlichen Sicherheitsinteressen sowie unmittelbarer Gefahren für die Unionsbürgerinnen und -bürger, da Unterbrechungen der Energieversorgung der Gesundheit schaden oder sogar das Leben gefährden können. Das staatliche kontrollierte Unternehmen Gazprom manipulierte nachweislich und vorsätzlich die Energiemärkte der Union, um die Energiepreise in die Höhe zu treiben. Die von Gazprom kontrollierten großen unterirdischen Speichern in der Union wiesen beispiellos niedrige Füllstände auf, russische Unternehmen reduzierten ihre Verkäufe an den Gashandelsplätzen der Union und stellten die Nutzung ihrer eigenen Verkaufsplattform vor dem völkerrechtswidrigen Überfall vollständig ein, wodurch die kurzfristigen Märkte beeinträchtigt und die ohnehin angespannte Versorgungslage nach dem rechtswidrigen Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine weiter verschärft wurden. Ab März 2022 stellte die Russische Föderation systematisch die Erdgaslieferungen an Mitgliedstaaten ein oder beschränkte sie, was erhebliche Störungen des Gasmarktes der Union zur Folge hatte. Dies betraf insbesondere die Lieferungen an die Union über die Jamal-Pipeline, die Lieferungen nach Finnland sowie die Nord-Stream-1-Pipeline, bei denen Gazprom zunächst die Gasflüsse verringerte und die Lieferungen schließlich vollständig einstellte.
- (5) Der Einsatz der Russischen Föderation von Gaslieferungen und Marktmanipulation als Waffe in Form von vorsätzlichen Unterbrechungen der Gasflüsse führte 2022 in der Union zu sprunghaft steigenden Energiepreisen, die ein beispielloses Niveau erreichten und bis zu achtmal so hoch wie der Durchschnitt der Vorjahre waren. Die daraus resultierende Notwendigkeit, alternative Gasbezugsquellen zu finden, Versorgungswege umzustellen, die Speicher für den Winter zu füllen und Lösungen für Engpässe in der Gasinfrastruktur der Union zu finden, trug zur hohen Preisvolatilität und zu den beispiellosen Preisanstiegen im Jahr 2022 bei.

- (6) Die außergewöhnlich hohen Gaspreise schlugen sich in hohen Preisen für Strom und andere Energieerzeugnisse nieder und verursachten eine langfristig hohe Inflation. Eine tiefe Wirtschaftskrise mit negativen Wachstumsraten in vielen Mitgliedstaaten, ausgelöst durch hohe Energiepreise, gefährdete die Wirtschaft der Union, schwächte die Kaufkraft der Verbraucher und erhöhte die Herstellungskosten, was Risiken für den sozialen Zusammenhalt und die Stabilität sowie Gefahren für die Gesundheit und das Leben der Menschen barg. Die Lieferunterbrechungen führten zudem zu schwerwiegenden Problemen in Bezug auf die Energieversorgungssicherheit in der Union und dazu, dass sich elf Mitgliedstaaten gezwungen sahen, eine Energiekrisenstufe gemäß der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ auszurufen. Während dieser Krise profitierte die Russische Föderation von der Abhängigkeit der Union und erzielte dank seiner Marktmanipulationen Rekordgewinne aus dem verbleibenden Energiehandel mit Europa – mit Einnahmen aus Gaseinfuhren nach Europa, die sich im Jahr 2024 nach wie vor auf rund 15 Mrd. EUR beliefen. Solche Einnahmen könnten dafür eingesetzt werden, weitere Angriffe auf die Wirtschaft der Union zu finanzieren und so die wirtschaftliche Sicherheit zu schwächen. Sie könnten aber auch dazu dienen, den Angriffskrieg gegen die Ukraine zu finanzieren, der eine ernsthafte Bedrohung für die politische und wirtschaftliche Sicherheit Europas darstellt.

⁵ Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1).

- (7) Die jüngste Krise hat gezeigt, dass verlässliche Handelsbeziehungen mit Lieferpartnern für Energieerzeugnisse von entscheidender Bedeutung sind, um die Marktstabilität aufrechtzuerhalten und das Leben und die Gesundheit der Menschen sowie die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Union zu schützen – insbesondere nicht zuletzt da die Union darauf angewiesen ist, einen Großteil ihrer Energie aus Drittländern zu beziehen. Die Energieversorgung aus der Russischen Föderation fortzuführen würde bedeuten, dass sich die Union weiterhin wirtschaftlichen und sicherheitsbezogenen Risiken aussetzt, wodurch die Energieversorgungssicherheit der Union verringert anstatt erhöht würde. Selbst eine Abhängigkeit von kleineren Einfuhrmengen russischen Gases kann – im Falle eines Missbrauchs durch die Russische Föderation – erhebliche Verzerrungen in der Preisdynamik auslösen, selbst wenn diese nur temporär wären, und die Energiemärkte stören, insbesondere in den Regionen, die weiterhin stark von den Einfuhren aus der Russischen Föderation abhängig sind. In Anbetracht des langandauernden und beständigen Musters von Marktmanipulationen und Lieferunterbrechungen sowie der Tatsache, dass die Regierung der Russischen Föderation den Gashandel systematisch als Waffe zur Durchsetzung politischer Ziele statt handelsbezogener Ziele eingesetzt hat, ist es angezeigt, Maßnahmen zu ergreifen, um den fortbestehenden Schwachstellen der Union, die durch die Erdgaseinfuhren aus der Russischen Föderation – sowohl über Pipelines als auch in Form von verflüssigtem Erdgas (LNG) – bedingt sind, entgegenzuwirken.

- (8) Die in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung festgelegten Beschränkungen internationaler Transaktionen stehen gemäß Artikel 21 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) im Einklang mit dem auswärtigen Handeln der Union in anderen Bereichen. Die Beziehungen zwischen der Union und der Russischen Föderation haben sich in den letzten Jahren und insbesondere seit 2022 massiv verschlechtert. Der Grund dafür ist die eklatante Missachtung des Völkerrechts durch die Russische Föderation und insbesondere ihr grundloser und ungerechtfertigter Angriffskrieg gegen die Ukraine. Seit Juli 2014 hat die Union als Reaktion auf das Vorgehen der Russischen Föderation gegenüber der Ukraine schrittweise restriktive Maßnahmen für den Handel mit der Russischen Föderation verhängt. Der Union ist es aufgrund der Ausnahmen im Rahmen des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation, insbesondere gemäß Artikel XXI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit), sowie entsprechender Ausnahmen im Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit der Russischen Föderation gestattet, aus der Russischen Föderation eingeführte Waren nicht die Vorteile zu gewähren, die gleichartigen Erzeugnissen aus anderen Ländern eingeräumt werden (Meistbegünstigung). Die Union ist daher befugt, Einfuhrverbote oder -beschränkungen für Waren aus der Russischen Föderation zu verhängen, wenn sie solche Maßnahmen angesichts der anhaltenden ersten Krise in den internationalen Beziehungen zwischen der Union und der Russischen Föderation als erforderlich zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen ansieht.
- (9) Die Diversifizierung der LNG-Einfuhr ist von wesentlicher Bedeutung, um die Energieversorgungssicherheit innerhalb der Union zu stärken und aufrechtzuerhalten. Um das Risiko zu vermeiden, dass für einen langen Zeitraum reservierte LNG-Terminal-Kapazitäten, die von russischen Unternehmen gehalten werden, dazu genutzt werden könnten, Einfuhren aus alternativen Quellen durch das Horten von Kapazitäten zu behindern, müssen die nationalen Regulierungsbehörden und Wettbewerbsbehörden gegebenenfalls die soliden Rechtsinstrumente, die im Rahmen des nationalen und europäischen Energie- und Wettbewerbsrechts zur Verfügung stehen, in vollem Umfang nutzen.

- (10) Die Kommission hat die Auswirkungen eines möglichen Verbots der Einfuhr von russischem Erdgas auf die Union und ihre Mitgliedstaaten sorgfältig geprüft. Seit 2022 wurden umfassende Vorarbeiten sowie mehrere detaillierte Analysen zu den Auswirkungen einer vollständigen Einstellung der Einfuhren von Gas aus Russland durchgeführt und veröffentlicht; zudem konnte sich die Kommission auf zahlreiche Konsultationen mit Interessenträgern, externen Sachverständigen und Agenturen sowie auf Studien über die Auswirkungen einer solchen Einstellung stützen. Die Analyse der Kommission ergab, dass eine Einstellung der Einfuhren von russischem Erdgas – sofern diese schrittweise, koordiniert und gut vorbereitet und im Geiste der Solidarität erfolgt – voraussichtlich nur begrenzte Auswirkungen auf die Energiepreise in der Union haben wird und aufgrund des Austritts eines unzuverlässigen Handelspartners aus dem Unionsmarkt die Sicherheit der Energieversorgung der Union stärken und nicht gefährden dürfte. Wie im REPowerEU-Fahrplan dargelegt, hat die Umsetzung des REPowerEU-Plans die Abhängigkeit der Union von Lieferungen aus der Russischen Föderation bereits verringert, beispielsweise durch die Einführung von Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage oder zur Beschleunigung des Einsatzes erneuerbarer Energiequellen sowie durch aktive Unterstützung bei der Diversifizierung der Energieversorgung und der Stärkung der Verhandlungsposition der Union durch gemeinsame Gasbeschaffung. Zudem hat die Folgenabschätzung gezeigt, dass durch eine frühzeitige Koordinierung der Diversifizierungspolitik nachteilige Auswirkungen auf Preise oder Lieferungen vermieden werden können.

- (11) Die vorgeschlagene Verordnung steht voll und ganz im Einklang mit der Strategie der Union, ihre Abhängigkeit von Einfuhren fossiler Brennstoffe zu verringern, indem die Dekarbonisierung gefördert und die in der Union erzeugte saubere Energie rasch ausgebaut wird. Wie im REPowerEU-Fahrplan dargelegt, hat die Umsetzung des REPowerEU-Plans zwischen 2022 und 2024 bereits zu erheblichen Einsparungen von jährlich mehr als 60 Mrd. Kubikmetern bei den Gaseinfuhren geführt, sodass die Union ihre Abhängigkeit von Lieferungen aus der Russischen Föderation verringern konnte. Die Verringerung der Abhängigkeiten könnte erreicht werden durch Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage oder zur Beschleunigung des ökologischen Wandels durch einen beschleunigten Ausbau von Kapazitäten zur Erzeugung von Wind- und Solarenergie, wodurch der Anteil erneuerbarer Energien am Energiemix erheblich erhöht würde, sowie durch aktive Unterstützung der Diversifizierung der Energielieferungen und der Stärkung der Verhandlungsposition der Union durch gemeinsame Gasbeschaffung. Darüber hinaus dürften durch die vollständige Umsetzung der Energiewende, des jüngsten Aktionsplans für erschwingliche Energie und anderer Maßnahmen, insbesondere Investitionen in die Herstellung CO₂-armer Alternativen für energieintensive Erzeugnisse wie Düngemittel, bis 2030 bis zu 100 Mrd. Kubikmeter Erdgas ersetzt werden. Dies wird die Einstellung der Einfuhren von Gas aus der Russischen Föderation erleichtern.
- (11a) Bei der Ausarbeitung der Diversifizierungspläne sollte die Kommission in koordinierter Weise und im Geiste der Solidarität mit den Mitgliedstaaten, insbesondere in Mittel- und Südosteuropa, zusammenarbeiten, um alternative Quellen für Erdgaslieferungen zu ermitteln. Neben der Verbesserung der Versorgungssicherheit könnten neue Lieferungen auch die entgangenen Einnahmen ausgleichen, indem die bestehende Infrastruktur, die zuvor für den Transport von russischem Gas genutzt wurde, eingesetzt wird.
- (12) Im Einklang mit der Erklärung von Versailles und der REPowerEU-Mitteilung haben zahlreiche Gaseinführer ihre Gaslieferungen aus der Russischen Föderation bereits eingestellt oder erheblich reduziert. Wie in der Folgenabschätzung dargelegt, können die verbleibenden Gasmengen bestehender Lieferverträge schrittweise abgebaut werden, ohne dass erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen oder Risiken für die Versorgungssicherheit bestehen, weil genügend alternative Lieferanten auf dem globalen Gasmarkt, ein gut vernetzter interner Gasmarkt und eine ausreichende Einfuhrinfrastruktur zur Verfügung stehen.

- (12a) In einigen Fällen enthalten LNG-Ladungen eine Mischung von LNG, das in verschiedenen Ländern erzeugt wurde. Das Verbot sollte auch für die in Russland erzeugten Mengen von Gas in solchen Ladungen gelten. Wenn Einführer die jeweiligen Anteile an außerhalb Russlands erzeugtem LNG eindeutig nachweisen können, sollte es möglich sein, die in einer LNG-Ladung enthaltenen Mengen von nicht-russischem LNG einzuführen.
- (13) Kurzfristige Lieferverträge betreffen kleinere Mengen als die großen langfristigen Lieferverträge zwischen Einführern und russischen Unternehmen. Diese bestehenden kurzfristigen Lieferverträge werden in jedem Fall bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung kurz vor dem Auslaufen sein. Dementsprechend erscheint das Risiko für die wirtschaftliche Sicherheit, das sich aus bestehenden kurzfristigen Lieferverträgen ergibt, gering. Daher sollten bestehende kurzfristige Lieferverträge von der sofortigen Anwendung des Einfuhrverbots ausgenommen werden und es sollte eine Übergangsphase bis zum 17. Juni 2026 gelten.
- (14) Eine Ausnahme von dem Verbot von Gaseinführen ab dem 1. Januar 2026 sollte auch für bestehende langfristige Lieferverträge gewährt werden. Einführer mit langfristigen Lieferverträgen benötigen in der Regel mehr Zeit als jene mit kurzfristigen Verträgen, um alternative Versorgungswege und -quellen zu finden, auch weil langfristige Lieferverträge in der Summe gewöhnlich deutlich größere Mengen umfassen als kurzfristige Lieferverträge. Daher sollte ein Übergangszeitraum eingeführt werden, um den Inhabern langfristiger Lieferverträge ausreichend Zeit einzuräumen, ihre Lieferungen in geordneter Weise zu diversifizieren.

- (15) Einige Binnenländer, die derzeit noch im Rahmen bestehender langfristiger Lieferverträge für russisches Pipeline-Gas beliefert werden, sind von den jüngsten Änderungen der Versorgungsrouten aus der Russischen Föderation besonders betroffen, da es nur begrenzte oder gar keine alternativen Transportwege für das vertraglich vereinbarte Gas gibt. Um Abhilfe zu schaffen, stellen Versorger aus anderen Mitgliedstaaten derzeit die Lieferung von Pipeline-Gas im Rahmen kurzfristiger Lieferverträge mit Lieferanten aus der Russischen Föderation über nicht überlastete Kopplungspunkte sicher. Aufgrund dieser sehr besonderen Situation sollte die Übergangszeit, die für die Suche nach neuen Lieferanten erforderlich ist, auch für solche kurzfristigen Lieferverträge mit Lieferanten aus der Russischen Föderation gelten, über die von Änderungen der Versorgungswege für russisches Gas betroffene Binnenländer versorgt werden.
- (16) Wenngleich es zunächst gerechtfertigt scheint, bestehende Altverträge von der sofortigen Anwendung des Verbots der Einfuhr von russischem Gas auszunehmen, sollten nicht alle Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen wurden, ausgenommen werden. Russische Lieferanten könnten es nämlich als Anreiz sehen, die Zeit zwischen der Veröffentlichung des Kommissionsvorschlags für diese Verordnung und dem Inkrafttreten des Verbots zu nutzen, um die derzeitigen Lieferungen auszuweiten, indem sie neue Verträge schließen, die Liefermengen durch Änderung bestehender Verträge erhöhen oder Flexibilitätsregelungen im Rahmen bestehender Verträge nutzen. Um sicherzustellen, dass die Einfuhren aus der Russischen Föderation infolge dieser Verordnung zurückgehen anstatt zuzunehmen, sollten mit dieser Verordnung Anreize für Unternehmen vermieden werden, in der Zeit zwischen der Veröffentlichung des Kommissionsvorschlags für diese Verordnung und dem Inkrafttreten des Verbots neue Verträge zur Einfuhr von russischem Gas abzuschließen. Schließlich haben sich die Staats- und Regierungschefs bereits im März 2022 verpflichtet, die russischen Gaslieferungen einzustellen; aufbauend auf dieser Zusage hat die Kommission die REPowerEU-Strategie, den REPowerEU-Plan und den REPowerEU-Fahrplan vorgeschlagen. Spätestens mit der Veröffentlichung des Vorschlags für diese Verordnung sollten Verträge, die nach diesem Zeitpunkt geschlossen wurden, nicht mehr als Altverträge betrachtet werden. Daher sollten Verträge, die nach dem 17. Juni 2025 geschlossen werden, von den außerordentlichen Übergangsbestimmungen für bestehende kurz- und langfristige Lieferverträge ausgenommen werden.

- (17) Um zu verhindern, dass die in den bestehenden Lieferverträgen vorgesehenen Einfuhrmengen erhöht werden, sollten Änderungen bestehender Lieferverträge für die Zwecke dieser Verordnung als neue Verträge angesehen werden, und Erhöhungen der Einfuhrmengen durch die Nutzung vertraglicher Flexibilitätsregelungen sollten vom Übergangszeitraum ausgenommen werden. Ausnahmen sollten für bestimmte Fälle notwendiger Änderungen bestehender Verträge vorgesehen werden, sofern diese nicht zu einer Erhöhung der vertraglich vereinbarten Mengen oder zu einem Aufschub des Lieferzeitpunkts führen. Preisschwankungen infolge einer Preisindexierung, die bereits in bestehenden Lieferverträgen vorgesehen ist, stellen keine Änderung bestehender Lieferverträge dar.
- (18) Mit dieser Verordnung wird ein eindeutiges rechtliches Verbot der Einfuhr von russischem Erdgas eingeführt; dieser souveräne Rechtsakt der Union entzieht sich der Kontrolle der Gaseinführer und macht Erdgaseinfuhren aus der Russischen Föderation mit unmittelbarer Rechtswirkung und ohne Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten hinsichtlich seiner Anwendung rechtswidrig.
- (19) Im Gegensatz zu anderen Waren ist Erdgas ein homogener Rohstoff, der in großen Mengen gehandelt und häufig mehrfach zwischen Händlern auf Großhandelsebene weiterverkauft wird. Angesichts der besonderen Komplexität der Rückverfolgung von Erdgas bis zu seinem Ursprung und unter Berücksichtigung der Möglichkeit, dass russische Lieferanten versuchen könnten, diese Verordnung beispielsweise durch Verkäufe über Zwischenhändler, Umladungen oder Transporte durch andere Länder zu umgehen, sollte diese Verordnung einen wirksamen Rahmen zur Verhinderung der Umgehung des Verbots schaffen. Die einschlägigen Behörden sollten daher in die Lage versetzt werden, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um festzustellen, ob Erdgaslieferungen aus der Russischen Föderation im Rahmen von Modellen in das Zollgebiet der Union verbracht werden, die zur Umgehung der Vorschriften dieser Verordnung geschaffen wurden. Bei der Feststellung, ob Erdgas in der Union zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wird, sollten sich die Zollbehörden nicht nur auf die Angaben in der Zollanmeldung stützen können, sondern auch dazu befugt sein, in Fällen, in denen sie es für angebracht erachten, auf der Grundlage anderer verfügbarer Informationen zu prüfen, ob eine in die Union verbrachte Ware tatsächlich zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr bestimmt ist. Die Verordnung sollte zudem vorschreiben, dass das Erzeugungsland und die Lieferkette des in die Union eingeführten Erdgases ermittelt werden.

- (20) Insbesondere sollten die Erdgaseinführer verpflichtet werden, den Behörden alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um das Land der Erzeugung des in die Union eingeführten Erdgases zu ermitteln und festzustellen, ob das eingeführte Gas unter das allgemeine Verbot oder eine seiner Ausnahmen fällt. Der Begriff „Ursprung“ im Sinne des Zollrechts der Union erlaubt möglicherweise nicht immer die Ermittlung des Landes der Erzeugung des eingeführten Gases, beispielsweise wenn das Gas verarbeitet wurde (z. B. verflüssigt oder regasifiziert), nachdem es die Russische Föderation verlassen hat. Diese Verordnung sollte daher auch Fälle erfassen, in denen sich das „Ursprungsland“ im Sinne des Zollrechts der Union von dem Land der Erzeugung des Gases unterscheidet, und es sollte ein Mechanismus vorgesehen werden, mit dem überprüft wird, ob das Erdgas in der Russischen Föderation gewonnen oder verflüssigt wurde. Jegliches Gas, das vor seiner Einfuhr in die EU aus der Russischen Föderation ausgeführt wurde, entweder durch direkte Ausfuhr aus Russland in die EU oder durch indirekte Ausfuhr über ein Drittland, sollte – außer im Falle der Durchleitung – dem Verbot unterliegen.
- (20a) Aufgrund der besonderen Eigenschaften von Pipeline-Gas und LNG, und um vor dem Eingang des Gases in das Zollgebiet der Union ein reibungsloses Überprüfungsverfahren in Bezug auf das Land der Erzeugung und die Bedingungen für mögliche Ausnahmen zu ermöglichen, sollte ein Verfahren zur vorherigen Genehmigung eingeführt werden. Die Einfuhr sollte verweigert werden, wenn keine Genehmigung vorliegt. Die Genehmigungsbehörden sollten vorab über beabsichtigte Einfuhren in die Union informiert werden, und ihnen sollten die Informationen übermittelt werden, die erforderlich sind, um das Land der Erzeugung zu verifizieren oder zu überprüfen, ob die Bedingungen für eine Ausnahme gemäß dieser Verordnung erfüllt sind. Die Genehmigungsbehörden sollten zwar anstreben, innerhalb des Zeitraums zwischen der Übermittlung der Informationen durch den Einführer und dem geplanten Eingang in das Zollgebiet eine Genehmigung zu erteilen, um Gaseinfuhren in die EU zu erleichtern, können aber auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Entscheidung fällen, insbesondere wenn Zweifel an den übermittelten Informationen bestehen. Die vorherige Genehmigung lässt die bestehenden Durchsetzungsbefugnisse der Zollbehörden unberührt. Einfuhren von Erdgas aus Gasförderländern sollten von dieser Verpflichtung ausgenommen werden, wenn die Union in der Vergangenheit erhebliche Mengen aus diesen Ländern eingeführt hat und diese Länder entweder im Wege eines Verbots der Einfuhr von russischem Gas oder im Wege restriktiver Maßnahmen gegen russische Gasinfrastruktur, russische Gasunternehmen oder Personen, die solche Unternehmen verwalten, nachgewiesen haben, dass sie den russischen Gassektor nicht unterstützen wollen, oder wenn diese Länder nicht über die erforderliche Infrastruktur für die Einfuhr von Pipeline-Gas oder von LNG verfügen. Die Kommission sollte die Liste dieser Länder erstellen.

- (20b) Die Genehmigungsbehörden sowie – falls davon abweichend – die Zollbehörden sollten alle Informationen anfordern können, die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Einfuhren erforderlich sind. Sie sollten sich auch auf Informationen aus anderen Quellen stützen können. Da die Vertragsbedingungen hinsichtlich der für die Beurteilung relevanten Elemente oft komplex sind, sollten die Behörden befugt sein, von den Einführern detaillierte Vertragsinformationen, einschließlich vollständiger Lieferverträge mit Ausnahme von Preisinformationen anzufordern, wenn dies erforderlich ist, um den Kontext bestimmter Klauseln oder Verweise auf andere Vertragsbestimmungen nachzuvollziehen. Diese Verordnung sollte Vorschriften enthalten, die einen wirksamen Schutz von Geschäftsgeheimnissen der betroffenen Unternehmen gewährleisten.
- (21) Ein Teil der russischen Gasfernleitungsinfrastruktur ist direkt mit der Union verbunden, und einige Durchleitungspipelines, die Russland mit der Union verbinden, verlaufen durch Drittländer, ohne derzeit über Ausspeisepunkte zwischen der Russischen Föderation und der Union zu verfügen. Im Rahmen der Verordnung sollte daher davon ausgegangen werden, dass Erdgas, das über Grenzen, Verbindungsleitungen oder Kopplungspunkte zwischen der Russischen Föderation und der Union oder Belarus und der Union in die Union eingeführt wird oder über TurkStream am Kopplungspunkt Strandzha 2/Malkoclar ankommt, seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder von dort direkt oder indirekt ausgeführt wird, was das Erfordernis zur Vorlage eines Nachweises des Landes der Erzeugung ersetzt. Falls geltend gemacht wird, dass Erdgas, das an diesen Grenzen, diesen Verbindungsleitungen oder diesen Kopplungspunkten ankommt, einem „Durchleitungsverfahren“ durch die Russische Föderation unterliegt, sollten strenge Kontrollen durchgeführt werden. Die Russische Föderation ist ein wichtiger Gasausführer und hat in der Vergangenheit keine nennenswerte Rolle als Gasdurchleitungsland gespielt, was auf mehrere Faktoren zurückzuführen ist, etwa das Fehlen einer Regasifizierungsinfrastruktur, die Organisation des Gashandels in der Russischen Föderation über ein Pipeline-Ausfuhrmonopol, die Geschäftsmodelle russischer Gasunternehmen, die nicht auf der Organisation der Durchleitung beruhen, und die geografische Lage Russlands. Aus diesen Gründen und angesichts der Anreize für russische Lieferanten, das Einfuhrverbot zu umgehen, sollten die Zollbehörden die Einfuhr von angeblich in Durchleitung befindlichen Erdgasmengen verweigern, es sei denn, es können eindeutige Beweise dafür vorgelegt werden, dass sich das Gas in Durchleitung durch die Russische Föderation befand und in einem anderen Land als der Russischen Föderation erzeugt wurde. Die vorgelegten Unterlagen sollten die Rückverfolgbarkeit des eingeführten Gases bis zum Ort der Gewinnung ermöglichen.

- (21a) Darüber hinaus können erhebliche Mengen an Erdgas auch im Rahmen eines „Durchleitungsverfahrens“ in die Union gelangen. Da die strengen Überwachungsvorschriften für Gaseinfuhren wie die vorherige Genehmigung nicht für Gas, das die Union im Rahmen eines „Durchleitungsverfahrens“ durchquert, gelten, ist es angezeigt, spezifische Schutzmaßnahmen in Form einer Regelung zur Überwachung der Durchleitung vorzusehen, die es den Zollbehörden ermöglicht, Gasflüsse im Rahmen eines „Durchleitungsverfahrens“ wirksam zu überwachen, um sicherzustellen, dass Erdgas, das die Union im Rahmen eines Durchleitungsverfahrens durchquert, nicht letztlich in der Union in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wird.
- (22) Im Einklang mit dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit sollten die Genehmigungsbehörden, die Zollbehörden, die Regulierungsbehörden, die zuständigen Behörden, die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) und die Kommission zusammenarbeiten, um die Bestimmungen dieser Verordnung umzusetzen, und einschlägige Informationen austauschen, insbesondere in Bezug auf die Prüfung von Ausnahmen, die Einfuhren von russischem Erdgas nach dem 1. Januar 2026 erlauben. Zollbehörden, Regulierungsbehörden, zuständige Behörden und die ACER sollten über die erforderlichen Instrumente und Datenbanken verfügen, um erforderlichenfalls sicherzustellen, dass einschlägige Informationen zwischen den nationalen Behörden und Behörden in anderen Mitgliedstaaten ausgetauscht werden können. Die ACER sollte ihr Fachwissen zur Überwachung der Umsetzung beitragen. Um die Schaffung der erforderlichen interoperablen gemeinsamen Informationssysteme zu erleichtern, können die Kommission und die Mitgliedstaaten prüfen, ob die verfügbaren Mittel aus dem Fonds für die innere Sicherheit (ISF) in Anspruch genommen werden können. Die Zollbehörden sollten den Regulierungsbehörden, den zuständigen Behörden und der Kommission monatlich über die wesentlichen Elemente im Zusammenhang mit der Entwicklung der Einfuhren von russischem Gas berichten, z. B. Mengen, die im Rahmen von lang- oder kurzfristigen Lieferverträgen eingeführt wurden, Einspeisepunkte und Vertragspartner.

- (23) Die Erfahrungen mit dem Ausstieg aus den russischen Gaslieferungen über die Ukraine haben gezeigt, dass Marktstörungen oder Versorgungssicherheitsprobleme, die sich aus einem Wechsel der Gaslieferanten ergeben könnten, durch eine gute Vorbereitung und Koordinierung im Geiste der Solidarität wirksam vermieden werden können. Um sich auf das vollständige Ende russischer Gaslieferungen 2028 in koordinierter Weise vorzubereiten und dem Markt ausreichend Zeit zu geben, sich auf die damit verbundenen Veränderungen ohne Risiko für die Gasversorgungssicherheit oder erhebliche Auswirkungen auf die Energiepreise vorzubereiten, sollten die Mitgliedstaaten nationale Diversifizierungspläne erstellen und bis zum 1. März 2026 vorlegen. Diese Pläne sollten den Vorschriften zur Wahrung des Berufsgeheimnisses unterliegen und nicht ohne Zustimmung des jeweiligen Mitgliedstaats offengelegt werden. Sie sollten die auf nationaler oder regionaler Ebene geplanten Maßnahmen zur Nachfragesenkung, Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Sicherstellung einer alternativen Versorgung sowie mögliche technische, vertragliche oder regulatorische Hindernisse, die den Diversifizierungsprozess erschweren könnten, enthalten. Da der Diversifizierungsprozess möglicherweise eine Koordinierung der Maßnahmen auf nationaler, regionaler oder Unionsebene erfordert, sollte die Kommission die nationalen Diversifizierungspläne bewerten und gegebenenfalls Empfehlungen für Anpassungen abgeben.
- (24) Mit der Erklärung von Versailles verpflichteten sich die Staats- und Regierungschefs nicht nur, ihre Erdgaseinfuhren aus der Russischen Föderation einzustellen, sondern auch die Einfuhr von anderen Energieträgern, insbesondere Öl. Zwar sind bereits einschränkende Maßnahmen zur Einstellung der Öleinfuhren aus der Russischen Föderation in Kraft, und die Öleinfuhren sind erheblich zurückgegangen, doch ein weitreichenderer Ausstieg aus russischem Öl könnte spezifische vorbereitende Schritte und eine Koordinierung mit den Nachbarn erfordern. Aus diesem Grund sollten die Mitgliedstaaten auch für Öl nationale Diversifizierungspläne ausarbeiten, zu denen die Kommission Empfehlungen abgeben kann. Diese Pläne sollten den Vorschriften zur Wahrung des Berufsgeheimnisses unterliegen und nicht ohne Zustimmung des jeweiligen Mitgliedstaats offengelegt werden.

- (25) Die Erfahrungen während der Gaskrise 2022 und 2023 haben gezeigt, dass umfassende Informationen über die Versorgungslage und mögliche Versorgungsabhängigkeiten für die Überwachung der Gasversorgung in der Union wesentlich sind. Daher sollten Einführer von russischem Gas, die von den in dieser Verordnung festgelegten Ausnahmen Gebrauch machen, der Kommission alle Informationen übermitteln, die für die wirksame Bewertung möglicher Risiken für den Gashandel erforderlich sind. Diese Informationen sollten Schlüsselparameter oder auch ganze Abschnitte der betreffenden Gaslieferverträge mit Ausnahme von Preisinformationen umfassen, wenn dies erforderlich ist, um den Kontext bestimmter Klauseln oder Verweise auf andere Vertragsbestimmungen nachzuvollziehen. Bei der Überwachung der Gasversorgung in der Union sollte die Kommission auch die von den Zollbehörden übermittelten Informationen über Einfuhren und die in den nationalen Diversifizierungsplänen aufgeführten Informationen berücksichtigen. Die Kommission sollte die mit der Verordnung (EU) 2017/1938 eingesetzte Koordinierungsgruppe „Gas“ regelmäßig über den Ausstiegsprozess auf Unionsebene informieren und jährlich einen Bericht über den Ausstieg aus russischem Gas vorlegen, dem spezifische Empfehlungen und Maßnahmen der Union zur Beschleunigung des Ausstiegs beigefügt werden können.
- (26) Die Mitgliedstaaten und die Union sollten bei der Umsetzung der vorliegenden Verordnung eng zusammenarbeiten, einschließlich in Bezug auf mögliche Streitbeilegungsverfahren. Die Verordnung (EU) Nr. 1219/2012⁶ und die Verordnung (EU) Nr. 912/2014⁷ enthalten gegebenenfalls weitere Einzelheiten über die Zusammenarbeit und die Aufteilung der finanziellen Verantwortung zwischen den Mitgliedstaaten und der Union in möglichen Fällen der Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten im Zusammenhang mit der vorliegenden Verordnung.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1219/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 zur Einführung einer Übergangsregelung für bilaterale Investitionsschutzabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 40).

⁷ Verordnung (EU) Nr. 912/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung der Rahmenbedingungen für die Regelung der finanziellen Verantwortung bei Investor-Staat-Streitigkeiten vor Schiedsgerichten, welche durch internationale Übereinkünfte eingesetzt wurden, bei denen die Europäische Union Vertragspartei ist (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 121).

- (26a) Angesichts der jüngsten Praxis der Russischen Föderation, vereinbarte Gerichts- und Schiedsverfahren einseitig zu ändern und zu behindern, können weder betroffene Personen noch die Union und die Mitgliedstaaten für Urteile, Schiedssprüche oder andere gerichtliche Entscheidungen haftbar gemacht werden, die im Rahmen rechtswidriger Verfahren angenommen wurden und für die keine Rechtsbehelfe im Rahmen der einschlägigen Gerichtsbarkeit wirksam zugänglich sind.
- (27) Die Union hat einen soliden Rechtsrahmen geschaffen, um jederzeit die sichere Gasversorgung zu gewährleisten und etwaige Versorgungskrisen in koordinierter Weise zu bewältigen, einschließlich der Verpflichtung für Mitgliedstaaten, für eine wirksame operative Solidarität mit Nachbarn, die Gas benötigen, zu sorgen. Die Kommission sollte die Entwicklung der Marktrisiken für die Gasversorgung, die sich aus dem Gashandel mit der Russischen Föderation auf Unionsebene, regionaler Ebene und Ebene der Mitgliedstaaten ergeben, kontinuierlich überwachen. Im Falle plötzlicher und bedeutender Entwicklungen wie der Nichtverfügbarkeit wichtiger Einfuhrinfrastrukturen oder anderer Arten bedeutender Lieferunterbrechungen, die die Versorgungssicherheit eines oder mehrerer Mitgliedstaaten ernsthaft bedrohen, sollte die Kommission die erforderlichen Sofortmaßnahmen ergreifen können, indem sie die in dieser Verordnung festgelegten Einfuhrverbote für Erdgas oder LNG in einem oder mehreren Mitgliedstaaten aussetzt. In einer solchen Situation sollte die Kommission zudem in der Lage sein, die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises des Landes der Erzeugung vor dem Eingang in das Zollgebiet der Union auszusetzen, um zusätzliche Einfuhren kurzfristig zu erleichtern. Eine solche Aussetzung sollte zeitlich befristet sein, und im Durchführungsbeschluss der Kommission sollten bestimmte zusätzliche Bedingungen festgelegt werden, sodass jede solche Aussetzung strikt auf die Bewältigung der Bedrohung beschränkt ist. Die Kommission sollte die Koordinierungsgruppe „Gas“ unterrichten und die Anwendung einer solchen befristeten Aussetzung genau überwachen.
- (28) Die mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen stehen vollständig im Einklang mit dem Grundsatz der Energiesolidarität. Die einzelnen Mitgliedstaaten führen unterschiedlich viel russisches Gas ein, und viele Mitgliedstaaten haben bereits Maßnahmen ergriffen, um die Einfuhr russischen Gases zu beenden. Mit dieser Verordnung wird ein EU-weit harmonisierter Ansatz für den Ausstieg aus russischem Gas sichergestellt, der die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten wahrt.

- (29) Da die Ziele dieser Verordnung hinsichtlich der Überwachung möglicher Abhängigkeiten bei der Gasversorgung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend in koordinierter Weise und ohne das Risiko einer Marktfragmentierung verwirklicht werden können, sondern auf Unionsebene besser und effizienter zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über die für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (30) Da die Union der schnellstmöglichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Gaseinfuhren aus der Russischen Föderation eine hohe Wichtigkeit beimisst, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten. Nach der *Erklärung von Versailles* vom März 2022 und der Annahme des Vorschlags für diese Verordnung am 17. Juni 2025 hatten die Marktteilnehmer viel Zeit, ihr Lieferportfolio anzupassen. Dennoch erscheint es angemessen, einen Übergangszeitraum vorzusehen, damit Gaslieferanten, die ihre Lieferstrategien noch nicht angepasst haben, die erforderlichen Vorkehrungen treffen können, um die Anforderungen dieser Verordnung zu erfüllen. Das Verbot der Einfuhr von Gas aus der Russischen Föderation sollte daher erst ab dem ... [ABl.: bitte das Datum 6 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] gelten. Damit Einführer mit bestehenden Lieferverträgen und Einführer, die neue Verträge abschließen, die erforderliche vorherige Genehmigung rechtzeitig und ohne Störungen der geplanten Gaseinfuhren einholen können, sollten die in dieser Verordnung vorgesehenen unterschiedlichen Genehmigungsverfahren bereits gelten, bevor das Verbot von Gaseinfuhren aus der Russischen Föderation anwendbar wird —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird ein Rahmen geschaffen, um die erheblichen Risiken für Handel und Versorgungssicherheit, die sich für die Union aus dem Gashandel mit der Russischen Föderation ergeben, wirksam zu beseitigen, indem Folgendes festgelegt wird:

- a) ein schrittweises Verbot der Einfuhr von Erdgas aus der Russischen Föderation;
- b) Vorschriften zur wirksamen Umsetzung und Überwachung dieses Verbots sowie zur Einstellung der Einfuhr von Öl aus der Russischen Föderation;
- c) Bestimmungen zur besseren Bewertung der Energieversorgungssicherheit in der Union.

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Erdgas“ Gas im Sinne der Codes 2711 11 00 und 2711 21 00 der Kombinierten Nomenklatur (KN);
2. „LNG“ verflüssigtes Erdgas im Sinne des KN-Codes 2711 11 00;
3. „Erdgas in gasförmigem Zustand“ Erdgas im Sinne des KN-Codes 2711 21 00;
- 3a. „Mischungen“ Mischungen aus LNG-Mengen, die aus verschiedenen Ursprungsländern kommen;
4. „langfristiger Liefervertrag“ einen Vertrag über die Lieferung von Erdgas, mit Ausnahme von Erdgasderivaten, der eine Laufzeit von mehr als einem Jahr hat;
5. „kurzfristiger Liefervertrag“ einen Vertrag über die Lieferung von Erdgas, mit Ausnahme von Erdgasderivaten, der eine Laufzeit von höchstens einem Jahr hat;
- 5a. „Land der Erzeugung“ das Land, in dem das Erdgas gewonnen wird. In Fällen, in denen Erdgas, das in anderen Ländern als der Russischen Föderation gewonnen wurde, in der Russischen Föderation verflüssigt oder regasifiziert wird, wird die Russische Föderation als Land der Erzeugung angesehen;
6. „Binnenland“ ein Land, das vollständig von Land umgeben ist und keinen direkten Zugang zum Meer hat;

- 6b. „Einfuhr“ die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr nach Artikel 201 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates;
7. „Einführer“ die natürliche oder juristische Person, die in der betreffenden Zollanmeldung der Anmelder im Sinne des Artikels 5 Nummer 15 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ist, oder andernfalls eine natürliche oder juristische Person, einschließlich verbundener Unternehmen, die Waren in das Zollgebiet der Union verbringt;
- 7a. „verbundenes Unternehmen“ ein Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 12 der Richtlinie 2013/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁸;
8. „Zollbehörde“ eine Zollbehörde im Sinne des Artikels 5 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹;
- 8a. „Genehmigungsbehörde“ die Behörde, die dazu befugt ist, die Genehmigungsanträge gemäß Artikel 7 Absatz 1 und Absatz 2 zu prüfen;
9. „zuständige Behörde“ eine zuständige Behörde im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰;
10. „Regulierungsbehörde“ eine Regulierungsbehörde, die gemäß Artikel 76 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1788 benannt worden ist;

⁸ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

⁹ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

¹⁰ Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1).

11. „Kontrolle“ Kontrolle im Sinne des Artikels 2 Nummer 55 der Richtlinie (EU) 2024/1788;
12. [...]
13. „Kopplungspunkt“ einen Kopplungspunkt im Sinne des Artikels 2 Nummer 63 der Richtlinie (EU) 2024/1788;
- 13a. „Verbindungsleitung“ eine Verbindungsleitung im Sinne des Artikels 2 Nummer 39 der Richtlinie (EU) 2024/1788;
14. „Einspeisepunkt“ einen Einspeisepunkt im Sinne des Artikels 2 Nummer 61 der Richtlinie (EU) 2024/1788;
- 14a. „Lieferort“ den in einem Gasliefervertrag festgelegten physischen oder virtuellen Ort, an dem Erdgas von einem Verkäufer geliefert und von einem Käufer entgegengenommen werden soll;
15. [...]
16. „vertraglich vereinbarte Mengen“ die Mengen Erdgas, zu deren Kauf ein Käufer verpflichtet ist und zu deren Bereitstellung der Verkäufer verpflichtet ist, wie im ursprünglichen Liefervertrag festgelegt, jedoch ohne die Mengen, die sich aus vertraglichen Bestimmungen ergeben, die eine Änderung gegenüber der Grundmenge vorsehen, etwa Aufrundungsmengen, Teilmengen und zusätzliche Mengen oder sonstige volumetrische Änderungen im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen außer bezahlte Ausgleichsmengen, die vor dem 17. Juni 2025 bezahlt wurden;
- 16a. „Aufrundungsmengen“ die Mengen Erdgas, die zu der vertraglich vereinbarten jährlichen Menge für ein bestimmtes Jahr hinzugefügt werden, damit die letzte Ladung auf eine ganze Ladung aufgerundet werden kann;

- 16b. „Teilmengen“ die Mengen Erdgas, die auf folgende Vertragsjahre übertragen werden, wenn die während einem Jahr gelieferte Menge nach Änderungen größer oder kleiner ist als die vertraglich vereinbarte jährliche Menge; diese Mengen können sowohl positiv als auch negativ sein;
- 16c. „zusätzliche Mengen“ die Mengen Erdgas, die auf Grundlage von Lieferverträgen und nach Ermessen einer Vertragspartei optional zu der vertraglich vereinbarten jährlichen Menge hinzugefügt werden;
17. „bezahlte Ausgleichsmengen“ die Mengen Erdgas, die ein Käufer gemäß einem langfristigen Liefervertrag berechtigt oder verpflichtet ist, in nachfolgenden Zeiträumen abzunehmen und zu bezahlen, im Einklang mit Mindestabnahmeverpflichtungen und als Ausgleich für Rückstände bei der Abnahme von Mengen, die vertraglich vereinbart, aber in früheren Zeiträumen nicht abgenommen wurden;
18. „Lieferplan“ den zwischen den Parteien eines Gasliefervertrags vereinbarten Zeitplan oder Plan, in dem die in festgelegten Zeitabständen von einem Verkäufer zu liefernden und von einem Käufer entgegenezunehmenden Gasmengen angegeben sind, einschließlich des Zeitpunkts, des Orts und der Lieferbedingungen, wie in einem Liefervertrag oder damit zusammenhängenden operativen Verfahren festgelegt;
19. „Nominierung“ eine Nominierung im Sinne des Artikels 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2024/1789 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹;
20. „Öl“ Rohöl, Erdgaskondensate, Raffinerieeinsatzmaterial, Zusatzstoffe und Oxigenate sowie sonstige Kohlenwasserstoffe und Ölerzeugnisse, die unter die KN-Codes 2709 und 2710 fallen.

¹¹ Verordnung (EU) 2024/1789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas sowie Wasserstoff, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011, (EU) 2017/1938, (EU) 2019/942 und (EU) 2022/869 sowie des Beschlusses (EU) 2017/684 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L, 2024/1789, 15.7.2024).

KAPITEL II

SCHRITTWEISES VERBOT DER EINFUHR VON ERDGAS AUS DER RUSSISCHEN FÖDERATION

Artikel 3

Verbot der Einfuhr von Erdgas aus der Russischen Föderation

- (1) Die Einfuhr von Erdgas in gasförmigem Zustand über Pipelines, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, wird verboten, es sei denn, eine der Ausnahmen nach Artikel 4 findet Anwendung.
- (2) Die Einfuhr von LNG, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat, direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird oder aus Erdgas in gasförmigem Zustand stammt, das in der Russischen Föderation gewonnen wurde, wird verboten, es sei denn, eine der Ausnahmen nach Artikel 4 findet Anwendung. Dieses Verbot gilt auch für LNG, das in Mischungen enthalten ist und seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird.

Übergangsphase für bestehende Lieferverträge

- (1) Artikel 3 gilt ab dem 17. Juni 2026 für Fälle, in denen gegenüber den Genehmigungsbehörden nachgewiesen werden kann, dass die Einfuhren von Erdgas gemäß Artikel 3 im Rahmen eines vor dem 17. Juni 2025 geschlossenen und danach nicht geänderten kurzfristigen Liefervertrags erfolgen, es sei denn, die Änderung fällt unter Absatz 4.
- (2) Artikel 3 gilt ab dem 1. Januar 2028 für Fälle, in denen gegenüber den Genehmigungsbehörden nachgewiesen werden kann,
 - a) dass Erdgaseinfuhren gemäß Artikel 3 im Rahmen eines kurzfristigen Liefervertrags mit Lieferung an ein Binnenland erfolgen, der notwendig ist, um den langfristigen Liefervertrag gemäß Buchstabe b zu erfüllen, und
 - b) dass ein langfristiger Liefervertrag mit Lieferung an ein Binnenland für die Einfuhr von Erdgas in gasförmigem Zustand über Pipelines besteht, wobei
 - i) das Erdgas seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird,
 - ii) die Lieferung am ursprünglichen Lieferort an einer EU-Grenze zu einem Drittland nicht mehr durchgeführt werden kann und
 - iii) der Vertrag vor dem 17. Juni 2025 geschlossen und danach nicht geändert wurde, es sei denn, die Änderung fällt unter Absatz 4.

- (3) Artikel 3 gilt ab dem 1. Januar 2028 für Fälle, in denen gegenüber der Genehmigungsbehörde nachgewiesen werden kann, dass die Einfuhr von Erdgas gemäß Artikel 3 im Rahmen eines vor dem 17. Juni 2025 geschlossenen und danach nicht geänderten langfristigen Liefervertrags erfolgt, es sei denn, die Änderung fällt unter Absatz 4.
- (4) Die Ausnahmen gemäß der Absätze 1 bis 3 gelten auch für bestehende Lieferverträge mit folgenden Änderungen:
- a) Senkung der vertraglich vereinbarten Mengen;
 - b) Senkung der Preise und Gebühren;
 - c) Änderung von Vertraulichkeitsklauseln;
 - ca) Änderung der operativen Verfahren, wie z. B. Kommunikationsverfahren;
 - d) Änderungen der Anschriften der Vertragsparteien;
 - e) Übertragung vertraglicher Verpflichtungen zwischen verbundenen Unternehmen;
 - f) Änderungen, die aufgrund von Gerichts- oder Schiedsverfahren erforderlich sind; oder
 - g) für Binnenländer: Änderungen zwischen nationalen Lieferorten.
- (5) Die gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 getätigten Einfuhren dürfen die vertraglich vereinbarten Mengen nicht übersteigen.

Artikel 5

[...]

Artikel 6

[...]

KAPITEL III

GENEHMIGUNG, ÜBERMITTLUNG UND AUSTAUSCH RELEVANTER INFORMATIONEN

Artikel 7

Genehmigung und Übermittlung relevanter Informationen durch die Einführer

- (1) Wird gemäß Artikel 4 eine Ausnahme für Einfuhren von Erdgas beantragt, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, so ist für diese Einfuhren eine vorherige Genehmigung erforderlich. Den Genehmigungsbehörden sind alle Informationen vorzulegen, die nötig sind, um zu beurteilen, ob die Bedingungen gemäß Artikel 4 erfüllt sind.

Diese Informationen müssen mindestens Folgendes umfassen:

- a) das Datum des Abschlusses des Gaslieferungsvertrags;
- b) die Laufzeit des Gaslieferungsvertrags;
- c) die vertraglich vereinbarten Mengen, einschließlich aller Flexibilitätsrechte zur Abweichung nach oben oder unten;
- d) die Identität der Parteien des Gaslieferungsvertrags, einschließlich – bei in der EU registrierten Parteien – der Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer);
- e) [...]
- ea) bei LNG-Mischungen Unterlagen, die die jeweiligen Mengen an russischem und nichtrussischem Gas in der Mischung nachweisen und in denen das Mischverfahren dargelegt ist;
- f) bei LNG-Einfuhren den Ort der Verflüssigung und den Erstverladehafen;

- g) die Lieferorte, einschließlich möglicher Flexibilitätsregelungen in Bezug auf den Lieferort; und
- h) jede Änderung des Gasliefervertrags unter Angabe des Inhalts und des Datums der Änderung, mit Ausnahme von Änderungen, die sich ausschließlich auf den Gaspreis beziehen.

Wird eine Ausnahme gemäß Artikel 4 beantragt und wurde der Gaspreis am 17. Juni 2025 oder später geändert, so sind Informationen über die Preisänderung vorzulegen.

Die erforderlichen Informationen sind der Genehmigungsbehörde spätestens einen Monat vor dem Eingang in das Zollgebiet der Union zu übermitteln.

- (2) Für Erdgaseinfuhren, bei denen das Land der Erzeugung nicht die Russische Föderation ist, ist eine vorherige Genehmigung erforderlich, es sei denn, diese Einfuhren fallen unter Absatz 3. Den Genehmigungsbehörden in dem Mitgliedstaat, in dem das Gas zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden soll, sind spätestens fünf Arbeitstage vor dem Eingang in das Zollgebiet der Union Beweise vorzulegen, aus denen das Land der Erzeugung dieses Erdgases hervorgeht.
- (3) Eine vorherige Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn Gas aus einem Land eingeführt wird, das Gas erzeugt und im Jahr 2024 mehr als 5 Mrd. m³ Erdgas in die Union ausgeführt hat und entweder die Einfuhr von russischem Gas verboten hat beziehungsweise andere restriktive Maßnahmen in Bezug auf russisches Gas anwendet oder über keine Gasinfrastruktur verfügt, die die Einfuhr von LNG oder Pipeline-Gas ermöglicht. Spätestens fünf Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstellt die Kommission im Wege eines Durchführungsbeschlusses eine Liste dieser Länder und aktualisiert sie erforderlichenfalls. Der Bericht gemäß Artikel 15 Absatz 1 enthält eine Bewertung der Wirksamkeit des Verfahrens zur vorherigen Genehmigung gemäß Artikel 7 Absatz 2.

- (3a) Die Genehmigungsbehörden, die Zollbehörden (wenn diese nicht identisch sind) oder andere an der Überwachung gemäß den Artikeln 9 und 10 beteiligte Behörden können detailliertere Informationen anfordern, wenn die entsprechenden Informationen für erforderlich erachtet werden, um beurteilen zu können, ob die Bedingungen der Artikel 3 und 4 erfüllt sind. Sie können sich auch auf Informationen aus anderen Quellen stützen. Die Genehmigungsbehörden können insbesondere die Vorlage des vollständigen Wortlauts bestimmter Klauseln des Gasliefervertrags oder des gesamten Wortlauts des Gasliefervertrags, ausgenommen Preisinformationen, verlangen, insbesondere, wenn bestimmte Vertragsbestimmungen miteinander verknüpft sind oder die vollständige Kenntnis der Formulierung der Vertragsbestimmungen für die Beurteilung von entscheidender Bedeutung ist. Sind die vorgelegten Informationen nicht schlüssig, können die Zollbehörden die Überlassung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr verweigern.
- (4) Bei Erdgas, das über die Grenzen oder über Verbindungsleitungen oder Kopplungspunkte zwischen der Union und der Russischen Föderation oder Belarus oder über den Kopplungspunkt Strandzha 2/Malkoclar (TurkStream) in die Union eingeführt werden soll, wird davon ausgegangen, dass es direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, es sei denn, den Genehmigungsbehörden werden spätestens einen Monat vor dem Eingang in das Zollgebiet eindeutige Nachweise dafür vorgelegt, dass das Erdgas
- a) durch die Russische Föderation durchgeführt wurde und
 - b) das Land der Erzeugung nicht die Russische Föderation ist.
- (5) Wird Erdgas im Rahmen des Versandverfahrens gemäß dem Zollkodex der Union durch die EU von Drittland zu Drittland befördert, sind die Genehmigungsbehörden und die Zollbehörden (wenn diese nicht identisch sind) spätestens einen Monat vor dem geplanten Versand über Folgendes zu informieren:
- a) das Land der Erzeugung des Erdgases, das versandt wird, es sei denn, diese Informationen liegen nicht vor;
 - b) den geplanten und den tatsächlichen Zeitplan für die Nominierung unter Angabe der Menge, des Zeitfensters und der Ein- und Ausspeisepunkte des Gases im Versand, mit täglicher Granularität wo anwendbar;

- c) die Mengen und Lieferorte in den Gaslieferverträgen; und
- d) gegebenenfalls den Vertrag zwischen dem Verkäufer, dem Käufer beziehungsweise jedem zwischengeschalteten Unternehmen und den einschlägigen Fernleitungsnetzbetreibern in der Union.

Die Genehmigungsbehörden überprüfen, ob die Daten übereinstimmen und leiten die erhaltenen Informationen unverzüglich an die Zollbehörden weiter, wenn sie nicht identisch sind.

Artikel 8

[...]

Artikel 9

Wirksame Überwachung und Durchsetzung

Die Genehmigungsbehörden und gegebenenfalls die Zollbehörden sowie die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) stellen – erforderlichenfalls unter umfassender Nutzung ihrer Durchsetzungsbefugnisse – eine wirksame Überwachung der Bestimmungen des Kapitels II sicher und arbeiten eng mit den einschlägigen nationalen Behörden, den Behörden anderer Mitgliedstaaten, der ACER oder der Kommission zusammen.

Artikel 10

Genehmigungsbehörde, Zusammenarbeit und Informationsaustausch

- (1) Die Genehmigungsbehörde ist die Zollbehörde, es sei denn, der Mitgliedstaat benennt zu diesem Zweck eine andere Behörde. Wenn die Mitgliedstaaten eine andere Behörde als die Zollbehörde als Genehmigungsbehörde benennen, teilen sie dies der Kommission mit.

- (2) Soweit möglich und im Rahmen der jeweiligen Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse arbeiten die Genehmigungsbehörden mit den Regulierungsbehörden, den zuständigen Behörden und gegebenenfalls mit den Zollbehörden sowie mit der ACER und der Kommission zusammen und tauschen die erhaltenen Informationen über Erdgaseinfuhren mit ihnen aus, um wirksam zu bewerten, ob die in den Artikeln 3 und 4 dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt sind.
- (3) Die Genehmigungsbehörden oder gegebenenfalls die Zollbehörden unterrichten die Regulierungsbehörden, die zuständigen Behörden, die ACER und die Kommission monatlich über wesentliche Elemente im Zusammenhang mit der Entwicklung der Einfuhren von Erdgas, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, zum Beispiel Mengen, die im Rahmen von lang- oder kurzfristigen Verträgen eingeführt wurden, Einspeisepunkte und Vertragspartner. Diese Unterrichtung umfasst zudem die wesentlichen Entwicklungen in Bezug auf russisches Gas, das im Rahmen eines in Artikel 7 Absatz 5 genannten Versandverfahrens in die Union gelangt.
- (4) Die Genehmigungsbehörden und gegebenenfalls die Zollbehörden verschiedener Mitgliedstaaten tauschen erforderlichenfalls die von ihnen erhaltenen Informationen über Erdgaseinfuhren aus und arbeiten zusammen, um eine wirksame Durchsetzung sicherzustellen und eine Umgehung der Vorschriften zu verhindern. Sie nutzen bestehende Instrumente und Datenbanken, die einen wirksamen Austausch einschlägiger Informationen zwischen nationalen Behörden in ihrem Mitgliedstaat und Behörden in anderen Mitgliedstaaten ermöglichen, oder sie richten diese Instrumente erforderlichenfalls ein.
- (5) Bis zum 31. August 2026 und bis zum 31. August 2027 veröffentlicht die ACER auf der Grundlage der im Rahmen dieser Verordnung eingegangenen Daten und eigener Informationen einen Bericht, der einen Überblick über die Verträge zur Lieferung von Erdgas, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, sowie eine Bewertung der Auswirkungen der Diversifizierung auf die Energiemärkte enthält. Falls relevant, muss dieser Bericht auch Daten über russisches Gas enthalten, das im Rahmen eines in Artikel 7 Absatz 5 genannten Versandverfahrens in die Union gelangt.
- (6) Die Kommission und die ACER tauschen gegebenenfalls ihnen vorliegende einschlägige Informationen über Verträge zur Einfuhr von Erdgas, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, mit den Genehmigungsbehörden und gegebenenfalls mit den Zollbehörden aus, um die Durchsetzung dieser Verordnung zu erleichtern.

NATIONALE DIVERSIFIZIERUNGSPLÄNE

Artikel 11

Nationale Diversifizierungspläne für Erdgas

- (1) Jeder Mitgliedstaat erstellt einen Diversifizierungsplan, in dem er die Maßnahmen, Etappenziele und potenziellen Hindernisse für die Diversifizierung seiner Gaslieferungen beschreibt, um alle Einfuhren von Erdgas, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, innerhalb der Frist für das vollständige Verbot von Einfuhren aus der Russischen Föderation, d. h. bis zum 1. Januar 2028, einzustellen.

Die Verpflichtung gemäß Unterabsatz 1 gilt nicht, wenn Mitgliedstaaten der Kommission insbesondere auf Grundlage von gemäß Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1938 gemeldeten Informationen nachweisen können, dass sie kein Erdöl beziehen, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird. Die Mitgliedstaaten weisen dies der Kommission bis zum Zeitpunkt der Übermittlung ihrer nationalen Diversifizierungspläne an die Kommission nach. Die Kommission unterrichtet die Koordinierungsgruppe „Gas“ über die Mitgliedstaaten, die von der Erstellung eines nationalen Diversifizierungsplans ausgenommen sind.

- (2) Der nationale Diversifizierungsplan für Erdgas muss Folgendes umfassen:
 - a) verfügbare Angaben über die Einfuhrmengen von Erdgas, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation in den Mitgliedstaat ausgeführt wird und im Rahmen eines bestehenden Liefervertrags eingeführt wird;

- b) eine klare Beschreibung der auf nationaler Ebene bestehenden und geplanten Unterstützungsmaßnahmen, mit denen Erdgas ersetzt werden soll, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, einschließlich der dadurch voraussichtlich wegfallenden Mengen, der Etappenziele und des Zeitplans für die Umsetzung sowie, falls verfügbar, der vorgesehenen Optionen für alternative Lieferungen und Versorgungswege. Diese Maßnahmen können die Nutzung der Plattform „AggregateEU“ gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2024/1789, Unterstützung für Diversifizierungsbemühungen von Energieunternehmen, die Zusammenarbeit in regionalen Gruppen wie der hochrangigen Gruppe für Energieverbindungsleitungen in Mittel- und Südosteuropa (CESEC), das Aufzeigen von Alternativen zu Erdgaseinfuhren durch Elektrifizierung, Energieeffizienzmaßnahmen, die Förderung der Erzeugung von Biogas, Biomethan und sauberem Wasserstoff, den Einsatz erneuerbarer Energien, freiwillige Maßnahmen zur Nachfragesenkung oder Möglichkeiten anderer Mitgliedstaaten zur Erleichterung der Diversifizierung der Versorgung umfassen;
- c) die Ermittlung potenzieller technischer, vertraglicher oder regulatorischer Hindernisse für die Ersetzung von Erdgas, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, sowie Optionen zur Überwindung dieser Hindernisse.
- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 1. März 2026 ihre nationalen Diversifizierungspläne unter Verwendung des Musters in Anhang I.
- (4) Soweit angezeigt, erleichtert die Kommission die Ausarbeitung und Umsetzung der nationalen Diversifizierungspläne für Erdgas. Während der Übergangsphase für bestehende Lieferverträge gemäß Artikel 4 stimmt sich die Kommission mit den Mitgliedstaaten bei ihren Diversifizierungsbemühungen ab, um alternative Bezugsquellen zu ermitteln. Neue Lieferungen könnten auch die entgangenen Einnahmen ausgleichen, indem bestehende Infrastruktur, die zuvor für die Durchleitung von russischem Gas genutzt wurde, eingesetzt wird. Die Mitgliedstaaten erstatten der mit Artikel 4 der Verordnung (EU) 2017/1938 eingesetzten Koordinierungsgruppe „Gas“ regelmäßig Bericht über die bei der Ausarbeitung, Annahme und Durchführung dieser Pläne erzielten Fortschritte. Auf der Grundlage der nationalen Diversifizierungspläne bewertet die Kommission die Umsetzung der Beendigung der Einfuhr von Gas, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, und erstattet der Koordinierungsgruppe „Gas“ gemäß Artikel 13 dieser Verordnung Bericht.

Nationale Diversifizierungspläne für Öl

- (1) Ein Mitgliedstaat, der Einfuhren von Öl erhält, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, erstellt einen Diversifizierungsplan, in dem er Maßnahmen, Meilensteine und potenzielle Hindernisse für die Diversifizierung seiner Ölversorgung beschreibt, um die Einfuhren von Öl, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, bis zum 1. Januar 2028 einzustellen.
- (2) Ein nationaler Diversifizierungsplan für Öl muss Folgendes umfassen:
 - a) verfügbare Informationen über das Volumen der direkten oder indirekten Öleinfuhren aus der Russischen Föderation im Rahmen bestehender Lieferverträge;
 - b) auf nationaler Ebene geplante Maßnahmen für die Ersetzung von Öl, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, einschließlich der dadurch voraussichtlich wegfallenden Mengen, der Etappenziele und des Zeitplans für die Umsetzung sowie Optionen für alternative Lieferungen und Versorgungsrouten oder Möglichkeiten anderer Mitgliedstaaten zur Erleichterung der Diversifizierung der Versorgung;
 - c) mögliche technische, vertragliche oder regulatorische Hindernisse für die Ersetzung von Öl, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, und Optionen zur Überwindung dieser Hindernisse.
- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 1. März 2026 ihre nationalen Diversifizierungspläne unter Verwendung des Musters in Anhang II.

- (4) Soweit angezeigt, erleichtert die Kommission die Ausarbeitung und Durchführung der nationalen Diversifizierungspläne für Öl. Die Kommission unterstützt die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der nationalen Diversifizierungspläne. Die Mitgliedstaaten erstatten der mit Artikel 17 der Richtlinie 2009/119/EG des Rates¹² eingesetzten Koordinierungsgruppe für Erdöl und Erdölerzeugnisse regelmäßig Bericht über die bei der Ausarbeitung, Annahme und Durchführung dieser Pläne erzielten Fortschritte.
- (5) Wird im nationalen Diversifizierungsplan für Öl ein Risiko festgestellt, dass die Einstellung der Einfuhr von Öl, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, bis zum 1. Januar 2028 möglicherweise nicht erreicht wird, kann die Kommission nach Prüfung des nationalen Diversifizierungsplans und innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des nationalen Diversifizierungsplans eine Empfehlung an den jeweiligen Mitgliedstaat darüber abgeben, wie die Beendigung rechtzeitig erreicht werden kann. Im Anschluss an diese Empfehlung aktualisiert der Mitgliedstaat seinen Diversifizierungsplan innerhalb von drei Monaten unter Berücksichtigung der Empfehlung der Kommission.

¹² Richtlinie 2009/119/EG des Rates vom 14. September 2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten (ABl. L 265 vom 9.10.2009, S. 9).

ÜBERWACHUNG DER GASVERSORGUNGSSICHERHEIT

Artikel 13

Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938

Die Verordnung (EU) 2017/1938 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 werden folgende Nummern 33 und 34 angefügt:

„33. ‚Abnahmeverpflichtungsklausel‘ (Take-or-Pay-Klausel) bezeichnet eine vertragliche Bestimmung, wonach der Käufer verpflichtet ist, innerhalb eines bestimmten Zeitraums entweder die gelieferte Menge abzunehmen oder alternativ eine bestimmte Mindestmenge Gas zu bezahlen, unabhängig davon, ob das Gas tatsächlich entgegengenommen wird;

34. ‚Lieferverpflichtungsklausel‘ (Deliver-or-Pay-Klausel) bezeichnet eine vertragliche Bestimmung, wonach der Verkäufer verpflichtet ist, im Falle der Nichtlieferung von Gas eine Vertragsstrafe zu zahlen.“

2. Artikel 14 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„ c) der Kommission und den betreffenden zuständigen Behörden die folgenden Informationen über Lieferverträge für Erdgas, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird:

- i) die in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) XX/2025 [der vorliegenden Verordnung] genannten Informationen;
- ii) Angaben zu den zu liefernden und abzunehmenden Mengen, einschließlich möglicher Flexibilitätsregelungen im Rahmen von Abnahmeverpflichtungsklauseln oder Lieferverpflichtungsklauseln;
- iii) Lieferpläne (LNG) oder Nominierungen (Pipeline-Gas);
- iv) mögliche vertragliche Flexibilitätsregelungen in Bezug auf die vertraglich vereinbarten jährlichen Mengen, einschließlich Ausgleichsmengen;
- v) Bedingungen für die Aussetzung oder Beendigung von Gaslieferungen, einschließlich Bestimmungen über höhere Gewalt;
- vi) Informationen darüber, welches Recht für den Vertrag maßgebend ist, und das gewählte Schiedsverfahren;
- vii) zentrale Elemente anderer kommerzieller Vereinbarungen, die für die Durchführung des Gaslieferungsvertrags relevant sind, mit Ausnahme von Preisinformationen.“

b) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Die unter Buchstabe c genannten Informationen werden für jeden Vertrag in einem disaggregierten Format bereitgestellt, einschließlich der vollständigen einschlägigen Textteile, mit Ausnahme von Preisinformationen, insbesondere wenn die vollständige Kenntnis der Formulierung der Vertragsbestimmungen für die Bewertung der Gasversorgungssicherheit von entscheidender Bedeutung ist oder wenn bestimmte Vertragsbestimmungen miteinander verknüpft sind.“

3. Artikel 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission überwacht fortlaufend die Exposition des Energiesystems der Union gegenüber Lieferungen von Gas, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, insbesondere auf der Grundlage von Informationen, die der Kommission und den zuständigen Behörden gemäß Artikel 14 Absatz 6 Buchstabe c übermittelt werden.

Die Kommission bewertet die Umsetzung der Beendigung der Einfuhren von Gas, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, gemäß der Verordnung (EU) XX/2025 auf nationaler, regionaler und Unionsebene auf der Grundlage der nationalen Diversifizierungspläne gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung. Diese Bewertung beinhaltet auch eine Evaluierung der Wirksamkeit des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und enthält, sofern angebracht, Empfehlungen für deren Verbesserung. Diese Bewertung wird der Koordinierungsgruppe ‚Gas‘ gemeldet.

Auf der Grundlage der Bewertung gemäß Absatz 3 veröffentlicht die Kommission einen Jahresbericht mit einem umfassenden Überblick über die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung ihrer nationalen Diversifizierungspläne.

Soweit relevant, kann die Kommission innerhalb von drei Monaten ab der Übermittlung eines Diversifizierungsplans eine Empfehlung abgeben, in der mögliche Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren Diversifizierung der Gasversorgung und einem fristgemäßen Ausstieg aus Gas, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, aufgezeigt werden.

Die betreffenden Mitgliedstaaten aktualisieren ihren nationalen Diversifizierungsplan innerhalb von drei Monaten unter Berücksichtigung der Empfehlung der Kommission.“

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 14

Berufsgeheimnis

- (1) Vertrauliche Informationen, die gemäß dieser Verordnung empfangen, ausgetauscht oder übermittelt werden, unterliegen den in diesem Artikel festgelegten Bestimmungen zum Berufsgeheimnis.
- (2) Zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet sind alle Personen, die für Behörden, die an der Durchführung dieser Verordnung beteiligt sind, arbeiten oder gearbeitet haben, und alle natürlichen oder juristischen Personen, an die die relevanten Behörden ihre Befugnisse delegiert haben, einschließlich der von den relevanten Behörden unter Vertrag genommenen Prüfer und Sachverständigen.
- (3) Unter das Berufsgeheimnis fallende Informationen dürfen keiner anderen Person oder Behörde gegenüber offengelegt werden, es sei denn, dies geschieht aufgrund von Unionsrecht oder nationalem Recht.
- (4) Alle im Rahmen dieser Verordnung zwischen den relevanten Behörden oder Mitgliedstaaten ausgetauschten Informationen, die Geschäfts- oder Betriebsbedingungen oder andere wirtschaftliche oder persönliche Angelegenheiten betreffen, sind als vertraulich zu betrachten und unterliegen dem Berufsgeheimnis, es sei denn, die relevanten Behörden erklären zum Zeitpunkt der Übermittlung, dass die Weitergabe der Informationen zulässig ist oder die Informationen gemäß Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich sind, oder die Weitergabe ist für Gerichtsverfahren erforderlich.

Überwachung und Überprüfung

- (1) Die Kommission überwacht fortlaufend die Entwicklung des Energiemarkts der Union, insbesondere im Hinblick auf potenzielle Abhängigkeiten bei der Gasversorgung oder andere Risiken für die Energieversorgungssicherheit im Zusammenhang mit Energieeinfuhren aus der Russischen Föderation. Bis zum [ABl.: Bitte Datum zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor.
- (2) Im Falle plötzlicher und bedeutender Entwicklungen, die die Energieversorgungssicherheit eines oder mehrerer Mitgliedstaaten ernsthaft gefährden, kann die Kommission die Anwendung des Kapitels II dieser Verordnung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten vorübergehend ganz oder teilweise aussetzen. In einem solchen Fall kann die Kommission auch das Erfordernis einer vorherigen Genehmigung gemäß Artikel 7 Absatz 2 aussetzen. Der Beschluss der Kommission enthält bestimmte Bedingungen, insbesondere um sicherzustellen, dass eine Aussetzung strikt auf die Abwehr der Bedrohung beschränkt ist. Die Kommission unterrichtet die Koordinierungsgruppe „Gas“ über etwaige Aussetzungen.

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Die Artikel 3 und 4 gelten ab dem [ABl.: Bitte Datum einfügen: 6 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Artikel 7 Absätze 1, 4 und 5 gilt ab dem [*ABl.: Bitte Datum einfügen: 6 Wochen minus einen Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung*].

Artikel 7 Absatz 2 gilt ab dem [*ABl.: Bitte Datum einfügen: 6 Wochen minus 5 Werktage nach Inkrafttreten dieser Verordnung*].

Diese Verordnung lässt die Anwendung des in der [Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates]¹³ festgelegten Verbots in Bezug auf LNG unberührt, das unabhängig von den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gilt und eingehalten wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

Der Präsident/Die Präsidentin

¹³ ABl.: Bitte den aktualisierten Verweis einfügen.

ANHANG I

MUSTER FÜR NATIONALE DIVERSIFIZIERUNGSPLÄNE FÜR ERDGAS

Dieses Muster ist für nationale Behörden bestimmt, die einen nationalen Diversifizierungsplan gemäß Artikel 11 erstellen. Es umfasst Folgendes:

Allgemeine Angaben

Name der für die Erstellung des Plans zuständigen Behörde	
Beschreibung des Gassystems. Hierzu gehört Folgendes: i) die Gasnachfrage; ii) der Versorgungsmix unter Berücksichtigung der Abhängigkeit von russischen Lieferungen.	

Wichtigste Angaben über die Einfuhr von Gas, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation in den Mitgliedstaat ausgeführt wird

Verweis auf die einzelnen Verträge, die die Einführer an die zuständigen Behörden und die Kommission übermittelt haben	
[...]	

Gesamtmen gen an Gas, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, dessen Lieferung in den Mitgliedstaat vertraglich vereinbart ist. Angaben zu vertraglichen Flexibilitätsregelungen und Lieferort (Kopplungspunkt, Einfuhrort, LNG-Terminal usw.).	
---	--

Beschreibung der Maßnahmen zur Ersetzung von Erdgas, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird

3.1. Die Beschreibung muss die folgenden Elemente umfassen:

Diversifizierungsoptionen: i) alternative Lieferungen; ii) alternative Versorgungswege; iii) Nachfragebündelung.	
Beschreibung der Maßnahme und ihrer Ziele, einschließlich der dadurch voraussichtlich wegfallenden Mengen und der Zwischenschritte im Falle einer mehrstufigen Maßnahme	
Zeitplan der Umsetzung	
Auswirkungen der Maßnahmen auf das Energiesystem, einschließlich der Gasflussmuster, Infrastrukturkapazitäten, Tarife usw.	
Auswirkungen auf benachbarte Mitgliedstaaten	

Technische, vertragliche oder regulatorische Hindernisse für die Ersetzung von Gas, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird

Technische, vertragliche oder regulatorische Hindernisse	
Optionen zur Überwindung der Hindernisse und Zeitplan	

Kategorie	Ersatz für die im Rahmen der Einstellung entfallenden Mengen ¹⁴
Erforderliche Angaben	Beschreibung der auf nationaler Ebene bestehenden und geplanten Maßnahmen zur Ersetzung der verbleibenden Erdgasmengen, die ihren Ursprung in der Russischen Föderation haben oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt werden i) voraussichtliche ersetzte Menge pro Maßnahme, ii) Zeitplan für die Umsetzung (Beginn-Abschluss), iii) Optionen für alternative Lieferungen und Versorgungswege
Pipeline-Gas	
LNG	

¹⁴ Diese Maßnahmen können die Nutzung der Plattform „AggregateEU“ gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2024/1789, Unterstützung für Diversifizierungsbemühungen von Energieunternehmen, die Zusammenarbeit in regionalen Gruppen wie der hochrangigen Gruppe für Energieverbindungsleitungen in Mittel- und Südosteuropa (CESEC), das Aufzeigen von Alternativen zu Erdgaseinfuhren durch Elektrifizierung, Energieeffizienzmaßnahmen, die Förderung der Erzeugung von Biogas, Biomethan und sauberem Wasserstoff, den Einsatz erneuerbarer Energien oder freiwillige Maßnahmen zur Nachfragesenkung umfassen.

ANHANG II

MUSTER FÜR NATIONALE DIVERSIFIZIERUNGSPLÄNE FÜR ÖL

Dieses Muster ist für nationale Behörden bestimmt, die einen detaillierten nationalen Diversifizierungsplan gemäß Artikel 12 erstellen. Es umfasst Folgendes:

Allgemeine Angaben

Name der für die Erstellung des Plans zuständigen Behörde	
Beschreibung des Ölnetzes. Hierzu gehört Folgendes: i) die Ölnachfrage; ii) der Versorgungsmix unter Berücksichtigung der Abhängigkeit von russischen Lieferungen.	

Die wichtigsten Angaben über die Einfuhr von Öl, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation in den Mitgliedstaat ausgeführt wird.

Gesamt Mengen an russischem Öl, deren Lieferung in den Mitgliedstaat vertraglich vereinbart ist. Angabe des Enddatums vertraglicher Verpflichtungen.	
Angaben zur Identität der verschiedenen Interessenträger (Verkäufer, Einführer und Käufer)	

Beschreibung der Maßnahmen zur Ersetzung von Öl, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird.

Die Beschreibung muss die folgenden Elemente umfassen:

Diversifizierungsoptionen: i) alternative Lieferungen; ii) alternative Versorgungswege.	
Beschreibung der Maßnahme und ihrer Ziele, einschließlich der dadurch voraussichtlich wegfallenden Mengen und der Zwischenschritte im Falle einer mehrstufigen Maßnahme	
Zeitplan der Umsetzung	
Auswirkungen der Maßnahmen auf das Energiesystem, einschließlich der Ölflussmuster, Infrastrukturkapazitäten, Tarife usw.	
Auswirkungen auf benachbarte Mitgliedstaaten	

Technische, vertragliche oder regulatorische Hindernisse für die Ersetzung von Öl, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird.

Technische, vertragliche oder regulatorische Hindernisse	
Optionen zur Überwindung der Hindernisse und Zeitplan	